

Drucksachen-Nr. **XII/63**

Bad Schwalbach, den 11.06.2026

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Heike Konrad

Gesundheit

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	13.07.2026		nein
Ausschuss für Jugend, Soziales, Gesundheit und Senioren	12.08.2026		ja
Kreistag	18.08.2026		ja

Titel

Jahresberichte 2025 und Neuwahl der Patientenfürsprecher

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss nimmt die Jahresberichte 2025 der Patientenfürsprecher zur Kenntnis. Die Jahresberichte sind dem Kreistag vorzulegen.

2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Wiederwahl der bisherigen Patientenfürsprecher:

für die Helios Klinik Idstein

für das Vitos Klinikum Rheingau

für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie

Herrn Volker Denzer

Herrn Horst Korte

Herrn Horst Korte

Die Patientenfürsprecher vertreten sich gegenseitig.

3. Die gewählten Patientenfürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung wie bisher eine Monatspauschale

für den Standort Idstein	(80 Betten)	92,50 €
für den Standort Eltville	(234 Betten)	185,00 €

II: Sachverhalt:

Zu 1

Gemäß § 7 Abs. 3 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG) haben Patientenfürsprecher dem Kreistag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen. Die Berichte sind gleichzeitig den betroffenen Krankenhausträgern und dem für das Gesundheitswesen bzw. dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium zuzuleiten. Sie dürfen keine Angaben enthalten, die den Persönlichkeitsschutz von Patienten, Beschäftigten oder Besuchern des Krankenhauses verletzen.

Die Zahl der Beschwerden in der Helios-Klinik war gering. Diese bezogen sich hauptsächlich auf als mangelhaft empfundene Kommunikation und Aufmerksamkeit. In der Vitos-Klinik Eichberg kam es zu 21 Patientenfragen an den Patientenfürsprecher hinsichtlich der Kommunikation, Problemen mit

der Hygiene, zu wenigen Therapieangeboten sowie fehlende Wertschätzung seitens einiger Ärzte/innen und auch teilweise durch das Pflegepersonal. Aus dem Bereich der Forensik kam es zu keiner Kontaktaufnahme von Patienten mit dem Patientenführsprecher.

Die beiden Patientenführsprecher bezeichneten die Zusammenarbeit als vertrauensvoll und sehr konstruktiv. – siehe anliegende Jahresberichte. Auch seitens der Kliniken wurde die Zusammenarbeit mit den Patientenführsprechern als konstruktiv und vertrauensvoll bezeichnet. Zu den Berichten der Patientenführsprecher haben sowohl Vitos als auch die Helios Klinik Idstein Stellung genommen, ebenfalls anliegend.

Zu 2.

Nach § 7 HKHG ist der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises verpflichtet, für sein Versorgungsgebiet einen oder mehrere Patientenführsprecher oder Patientenführsprecherinnen nebst Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Lande Hessen, die der allgemeinen stationären Versorgung dienen. § 7 HKHG gilt jedoch nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Einrichtungen betrieben werden.

Außerdem ist gemäß § 5a Maßregelvollzugsgesetz für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Eltville ebenfalls eine Patientenführsprecherin oder ein Patientenführsprecher zu wählen.

Die Patientenführsprecher werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags gewählt. Es empfiehlt sich die Wahl von Persönlichkeiten, die in der Patientenschaft eine breite Vertrauensbasis genießen werden und Gewähr dafür bieten, dass sie das ihnen übertragene Amt im Bewusstsein seiner hohen Verantwortung ausüben werden. Die vorgeschlagenen Personen haben bereits in der letzten Wahlperiode dieses Amt innegehabt und mit den Krankenhäusern zum Wohl der Patienten zusammengearbeitet. Das Vitos-Klinikum hat sich mit der Wiederwahl der Patientenführsprecher einverstanden erklärt.

Die Vertretung der Patientenführsprecher erfolgt wechselseitig. Sie soll im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.

Zu 3.

Das Amt der Patientenführsprecherin oder des Patientenführsprechers ist gemäß § 7 HKHG ein Ehrenamt. Die Patientenführsprecherin oder der Patientenführsprecher erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Kosten sind von den zuständigen Gebietskörperschaften zu tragen. Lediglich für die Forensik hat der Krankenhausträger gem. § 5a Maßregelvollzugsgesetz die Aufwandsentschädigung zu übernehmen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung: Keine

IV. Personelle Auswirkungen: Keine

V. Finanzierungsübersicht

Die erforderlichen Mittel zur Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.330,00 € jährlich sind in der Profit-Center-Gruppe 27, Sachkonto 678 0000, veranschlagt.

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage: